



**Gemeinde Urnäsch**  
**Kanton Appenzell Ausserrhoden**

Revidierte

# Gemeindeordnung

---

Vom Gemeinderat beschlossen am:

09. Juli 2008

Von der Einwohnergemeinde genehmigt am:

28. September 2008

Vom Regierungsrat genehmigt am:

28. Oktober 2008

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Urnäsch erlassen, gestützt auf Art. 102 Abs.1 der Kantonsverfassung und Art. 4 des Gemeindegesetzes folgende Gemeindeordnung:

## I. Allgemeines

### Art. 1

Die Gemeindeordnung bestimmt die Organisation der Behörden und Verwaltung, Aufgaben und Befugnisse der Organe sowie die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten der Gemeinde Urnäsch im Rahmen von Verfassung und Gesetz. Zweck

### Art. 2

Die Einwohnergemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und umfasst sämtliche Personen, die auf dem Gebiet der Gemeinde wohnen. Rechtspersönlichkeit

### Art. 3

Die Organe der Gemeinde sind Organe  
a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten  
b) der Gemeinderat  
c) die Geschäftsprüfungskommission

### Art. 4

Es gelten die kantonalen Vorschriften für allgemeine Bestimmungen  
- die ordentlichen Gesamterneuerungswahlen, 1)  
- die Unvereinbarkeit, 2)  
- die Amtsdauer, 3)  
- den Ausstand, 4)  
- die Protokollführung, 5)  
- die Schweigepflicht, 6)  
- Information und Akteneinsicht, 7)  
- Aufbewahrung und Archivierung, 8)

1) Art. 5 des Gemeindegesetzes

2) Art. 6 des Gemeindegesetzes

3) Art. 7 des Gemeindegesetzes

4) Art. 8 des Gemeindegesetzes

5) Art. 9 des Gemeindegesetzes

6) Art. 10 des Gemeindegesetzes

7) Art. 11 des Gemeindegesetzes

8) Art. 12 des Gemeindegesetzes

## II. Die Stimmberechtigten

### Art. 5

Gesamtheit der  
Stimmberechtigten

1 Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung oder an der Urne aus.

2 Die Gemeindeversammlung

- a) Die Gemeindeversammlung entscheidet über das vom Gemeinderat vorgelegte Budget und den Steuerfuss für das folgende Jahr und nimmt den Finanz- und Investitionsplan zur Kenntnis.
- b) Sie findet in der Regel im Dezember statt.
- c) Die Anordnung und Leitung ist Sache des Gemeinderates. Geschäftsführer ist der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin, bei seiner/ihrer Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin.
- d) Die Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr. Entscheidend ist die Mehrheit der Anwesenden.
- e) Über die Versammlung wird vom Gemeindegeschreiber oder der Gemeindegeschreiberin, bei seiner/ihrer Verhinderung vom Stellvertreter oder der Stellvertreterin ein Beschlussprotokoll geführt. Es ist am Schluss der Versammlung genehmigen zulassen.
- f) Die Stimmberechtigten können Anträge auf Änderung, Zurückweisung oder Begutachtung stellen. Anträge zu nicht traktandierten Geschäften werden dem Gemeinderat zur Prüfung überwiesen.

## Art. 6

Die Stimmberechtigten wählen

Wahlen

- a) die Mitglieder des Kantonsrates
- b) die Mitglieder des Gemeinderates und aus deren Mitte den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin
- c) den Vermittler oder die Vermittlerin
- d) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und aus deren Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin

## Art. 7

Dem obligatorischen Referendum unterliegen

Obligatorisches

a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung

Referendum

b) 1 Beschlüsse die einmalige neue Ausgaben oder Verminderungen über 30 % einer Steuereinheit oder wiederkehrende Ausgaben über 10 % einer Steuereinheit zur Folge haben.

2 Ankauf von Grundstücken im Wert über 100 % und Verkauf von Grundstücken im Wert über 50 % einer Steuereinheit.

c) Einführung neuer Steuern und Abgaben, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht.

d) Vereinbarung mit gesetzgebendem Charakter

e) Voranschlag und Steuerfuss der laufenden Rechnungen

f) Änderung des Gemeindegebietes, ausgenommen Grenzkorrekturen

g) Die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, die Genehmigung oder wesentliche Änderungen von Statuten von Zweckverbänden

h) 1 Geschäfte, die ihnen durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind

2 Der Gemeinderat ist befugt, zur Abklärung grundsätzlicher Fragen unter der Bevölkerung Konsultativabstimmungen durchzuführen,9)

9) Art. 48 Gesetz über die politischen Rechte

## Art. 8

Fakultatives  
Referendum

- 1 Wenn mindestens 30 Stimmberechtigte dies innert 14 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses schriftlich verlangen, sind folgende Geschäfte zur Abstimmung zu bringen:
  - a) Beschlüsse des Gemeinderates, die einmalige neue Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen von 15 % bis 30 % einer Steuereinheit oder wiederkehrende Ausgaben von 5 % - 10 % einer Steuereinheit zur Folge haben.
  - b) Ankauf von Grundstücken im Wert von 50 % bis 100 % und Verkauf von Grundstücken im Wert von 15 % bis 50 % einer Steuereinheit.
  - c) Erlass, Aufhebung und Änderung allgemeinverbindlicher Reglemente der Gemeinde, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht.
  - d) Die Jahresrechnung
- 2 Andere Beschlüsse des Gemeinderates, wenn mindestens 3 Mitglieder während der Sitzung verlangen, dass der Beschluss dem Referendum unterstellt wird.

## III. Initiativrecht

### Art. 9

Gegenstand Un-  
terschriftenzahl

- 1 Mit einer Initiative können verlangt werden:
  - a) die Totalrevision oder eine Teilrevision der Gemeindeordnung
  - b) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen.
- 2 Eine Initiative muss von wenigstens 30 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

---

## Art. 10

- 1 Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden. Form
- 2 Wird mit einer Initiative die Totalrevision der Gemeindeordnung oder der Erlass oder die Änderung von Plänen oder Vorschriften verlangt, für die ein Einspracheverfahren vorgeschrieben ist, ist sie nur als allgemeine Anregung zulässig.

Initiativen sind möglichst rasch zu behandeln. 10)

## Art. 11

Der Gemeinderat entscheidet über das Zustandekommen und die Gültigkeit der Initiative. Verfahren

## Art. 12

- 1 Der Gemeinderat kann Initiativen einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Die Stimmberechtigten können gültig sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zustimmen und entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen, wenn beide angenommen werden sollten. Gegenvorschlag  
doppeltes Ja
- 2 Ganz oder teilweise ungültig ist eine Initiative, wenn sie
- a) dem Grundsatz der Einheit der Materie widerspricht
  - b) übergeordnetem Recht widerspricht
  - c) undurchführbar ist
- 3 Im übrigen gelten die Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte.

10) KV Art. 106 Abs. 4 und Art. 55 Abs. 3

## **IV. Mitwirkungsrechte**

### Art. 13

Volksdiskussion

Wer in der Gemeinde wohnt, kann zu Sachvorlagen, die den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zu unterbreiten sind, dem Gemeinderat schriftlich Eingaben einreichen.

### Art. 14

Vernehmlassung

Bei Vorlagen zu allgemeinverbindlichen Reglementen sowie bei anderen wichtigen Geschäften sind die interessierten Kreise zur Vernehmlassung einzuladen.

Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens sind zu veröffentlichen.

## **V. Der Gemeinderat**

### Art. 15

Der Gemeinderat besteht aus 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

### Art. 16

Aufgaben und Befugnisse

1 Aufgaben im allgemeinen:

Der Gemeinderat ist das leitende, planende und vollziehende Organ der Gemeinde. Er übt alle Befugnisse aus die nicht ausdrücklich den Stimmberechtigten vorbehalten oder einem anderen Organ übertragen sind.

Der Gemeinderat

- a) plant und koordiniert die Tätigkeit der Gemeinde
- b) entwirft zuhanden der Stimmberechtigten Erlasse und Beschlüsse
- c) vollzieht die Beschlüsse
- d) organisiert und beaufsichtigt die Gemeindeverwaltung
- e) wählt den Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin

- |  |                            |
|--|----------------------------|
| f) vertritt die Gemeinde gegen aussen  | Aufgaben und<br>Befugnisse |
| g) fasst abschliessend Finanzbeschlüsse für:<br>1. einmalige neue Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen bis maximal 15 % oder wiederkehrende bis maximal 5 % einer Steuereinheit.<br>2. Ankauf von Grundstücken mit einem Handänderungswert bis maximal 50 % und Verkauf von Grundstücken im Wert bis maximal 15 % einer Steuereinheit. |                            |
| h) Der Gemeinderat erstellt zuhanden der Stimmberechtigten den Voranschlag und die Jahresrechnung.   |                            |
| i) Der Gemeinderat ist Wahlbehörde für sämtliche öffentliche Ämter, soweit Art. 6 nichts anderes regelt, das gesamte Gemeindepersonal und die Lehrpersonen.<br>Er kann diese Kompetenzen an Kommissionen delegieren.   |                            |

## 2 Aufgaben in ausserordentlichen Lagen:

Der Gemeinderat ergreift auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage Massnahmen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden ernsthaften Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu begegnen.

## Art. 17

- |   |                            |
|---|----------------------------|
| 1 Der Gemeinderat wird vom Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern und überdies, wenn mindestens drei Mitglieder es verlangen. | Einberufung<br>der Sitzung |
| 2 Der Gemeinderat ist beschlussfähig, sofern mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.   |                            |
| 3 Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden doppelt.                                      |                            |



---

## Art. 18

Gemeinde-  
präsident  
oder  
Gemeinde-  
präsidentin

- 1 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin präsidiert den Gemeinderat. Er oder sie leitet, plant und koordiniert die Arbeit des Gemeinderates.
- 2 Er oder sie trifft in dringenden Fällen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen.
- 3 Er oder sie ist ausserdem in den vom kantonalen Recht bestimmten Bereichen zuständig.

## Art. 19

Büro des  
Gemeinderates

- 1 Das Büro des Gemeinderates besteht aus dem Gemeindepräsident oder der Gemeindepräsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin.
- 2 Es bereitet die Gemeinderatssitzungen vor und trifft in dringenden Geschäften im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates, deren Erledigung keine Zweifel offen lässt, die notwendigen Anordnungen. Darüber ist dem Gesamtgemeinderat sofort Bericht zu erstatten.

## Art. 20

Gemeinde-  
schreiber oder  
Gemeinde-  
schreiberin

- 1 Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin leitet die Gemeindeganzlei.
- 2 Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil und ist für die Protokollführung verantwortlich.

---

## **VI. Die Geschäftsprüfungskommission**

### Art. 21

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern.

Zusammen-  
setzung

### Art. 22

1 Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Gemeindefinanzrechnung nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes.

Aufgaben

2 Zu ihrer Unterstützung zieht sie eine externe, fachkompetente Revisionsfirma bei.

3 Sie prüft die Geschäftsführung des Gemeinderates und der gesamten Gemeindeverwaltung. Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle des Gemeinderates und der übrigen Behörden.

4 Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag und stellt wo nötig Anträge für Massnahmen. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören. In der Berichterstattung ist auf den Bericht der externen Revisionsfirma zu verweisen.

## **VII. Kommissionen**

### **Art. 23**

#### Kommissionen

- 1 Der Gemeinderat kann ständige Kommissionen einsetzen oder besondere Kommissionen mit der Vorbereitung einzelner Geschäfte beauftragen.
- 2 In Kommissionen können alle Gemeindeeinwohner und auswärtige Fachleute gewählt werden.
- 3 Die Kommissionen werden von einem Gemeinderatsmitglied präsiert. Ihre Tätigkeit richtet sich nach dem entsprechenden Pflichtenheft.
- 4 Für den Rücktritt aus Kommissionen gelten die gleichen Fristen wie für den Gemeinderat. Der Rücktritt aus dem Gemeinderat bedingt auch die Demission aus Kommissionen und die Rückgabe der vom Gemeinderat vergebenen Delegierten-Mandate. Es bleibt der Behörde anheimgestellt, den Demissionär oder die Demissionärin in seinem Einverständnis mit bisherigen oder neuen Aufgaben zu beauftragen.
- 5 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen von gemeinderätlichen Kommissionen teilzunehmen.

### **Art. 24**

#### Erteilungen

Die erbrechtlichen Obliegenheiten nach Art. 71-92 EG zum ZGB werden an den Gemeindschreiber oder die Gemeindschreiberin delegiert.

## **VIII. Finanzhaushalt**

### Art. 25

Die Gemeinde führt den Finanzhaushalt nach Massgabe der Bestimmungen des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes.

Finanzhaushalt

## **IX. Rechtsschutz**

### Art. 26

- 1 Unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen kann innert 20 Tagen gegen Verfügungen von Kommissionen und Amtsstellen Rekurs beim Gemeinderat und gegen Verfügungen des Gemeinderates Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden. Rekurse sind schriftlich einzureichen, zu begründen und mit einem Antrag zu versehen. Rechtsmittel  
Aufsichtsbeschwerde
- 2 Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren. Vorbehalten bleiben abweichende kantonale Regelungen.
- 3 Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts sowie Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

## **X. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### Art. 27

Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 30. Mai 2000.

Inkrafttreten

---

Anhang zur Gemeindeordnung der Gemeinde UrnäschAuszug aus der KantonsverfassungArt. 12 Abs. 3

Jede Person, die ein berechtigtes Interesse nachweisen kann, hat im Rahmen des Gesetzes das Recht auf Einsicht in amtliche Akten, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Art. 50

Das Stimmrecht in kant. Angelegenheiten steht allen Schweizerbürgern und Schweizerbürgerinnen zu, die im Kanton wohnen und das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Art. 51

1 Mit einer Volksinitiative können verlangt werden:

- a) die Totalrevision oder eine Teilrevision der Verfassung,
- b) der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Gesetzen und von Beschlüssen, die der Volksabstimmung unterstehen.

2 Eine Volksinitiative muss von wenigstens 300 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

Art. 52

Volksinitiativen können als allgemeine Anregung oder; sofern sie nicht die Totalrevision der Verfassung verlangen, als ausgearbeitete Vorlagen eingereicht werden

Art. 55

2 Ganz oder teilweise ungültig ist eine Initiative, wenn sie

- a) dem Grundsatz der Einheit der Materie widerspricht
- b) übergeordnetem Recht widerspricht
- c) undurchführbar ist.

3 Volksinitiativen sind möglichst rasch zu behandeln.

Art. 56

Wer im Kanton wohnt, kann zu Sachvorlagen, die den Stimmberechtigten zu unterbreiten sind, dem Kantonsrat schriftliche Anträge einreichen und diese nach Massgabe der Geschäftsordnung vor dem Rat persönlich begründen.

Art. 65 Abs. 1 (Änderung vom Sept. 1998)

1 Die Amtsdauer der kant. Behörde beträgt 4 Jahre.

Art. 98 Abs. 2

Durch Gesetze können weiter kantonale und kommunale Steuern eingeführt werden.

Art. 100 Abs. 1 und 2

1 Einzige Gemeindeart im Kanton ist die Einwohnergemeinde.

2 Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Art. 102 Abs. 1

1 Die Gemeinden legen ihre Organisation im Rahmen von Verfassung und Gesetz in einer Gemeindeordnung fest.

Art. 102 Abs. 2

Die Gemeindeordnung unterliegt der Volksabstimmung und bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 105

1 Das Stimmrecht in der Gemeinde steht allen Personen zu, die in kant. Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

2 Die Gemeinden können das Stimmrecht ausserdem Ausländerinnen und Ausländern erteilen, die seit zehn Jahren in der Schweiz und davon seit 5 Jahren im Kanton wohnen und ein entsprechendes Begehren stellen.

Art. 106

1 Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangt werden, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen.

2 Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.

3 Wird mit einer Initiative der Erlass oder die Änderung von Plänen oder Vorschriften verlangt, für die ein Einspracheverfahren vorgeschrieben ist, ist sie nur als allgemeine Anregung zulässig.

4 Die Artikel 51 Abs. 1, 52, 54 und 55 gelten im übrigen sinngemäss

## Auszug aus dem Gemeindegesetz

### Art. 2

Die einzige Gemeindeart im Kanton ist die Einwohnergemeinde. Sie erfüllt alle örtlichen Aufgaben, die nicht vom Bund oder vom Kanton wahrgenommen werden und die nicht sinnvollerweise Privaten überlassen werden.

### Art. 4 Abs. 1 und 2

1 Die Gemeinden legen ihre Organisation im Rahmen von Verfassung und Gesetz in der Gemeindeordnung fest.

2 Die Gemeindeordnung bestimmt die Organisation der Behörden und Verwaltung, Aufgaben und Befugnisse der Organe sowie die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten.

### Art. 4 Abs. 3

Die Gemeindeordnung unterliegt der Volksabstimmung und bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Regierungsrat.

### Art. 5

1 Die ordentlichen Gesamterneuerungswahlen und die Ergänzungswahlen finden in allen Gemeinden gleichzeitig statt. Der Regierungsrat legt den Wahltermin fest. Die Amtsdauer beginnt am 1. Juni.

2 Der Regierungsrat kann einer oder mehreren Gemeinden eine Verschiebung des Wahltermins bewilligen.

### Art. 6

Niemand kann gleichzeitig angehören

a) dem Gemeinderat und dem Gemeindeparlament

a) dem Gemeinderat und der Geschäftsprüfungskommission

2 Ausser dem Gemeindeparlament dürfen der gleichen Behörde nicht gleichzeitig angehören: Eltern und Kinder, Geschwister, Ehegatten, Partner oder Partnerinnen einer eingetragenen Partnerschaft oder einer dauernden Lebensgemeinschaft.

### Art. 7

1 Die Amtsdauer der von den Stimmberechtigten gewählten Mitglieder der Behörden richtet sich nach der Amtsdauer der kantonalen Behörden. Die Wahlen erfolgen für eine Amtsdauer oder für den Rest einer solchen.

2 Zurücktretende bleiben bis zum Amtsantritt der Neugewählten im Amt.

## Art. 8

1 Mitglieder von Behörden und Angehörige der Gemeindeverwaltungen haben bei Geschäften, die sie betreffen, in den Ausstand zu treten.

2 Das Nähere bestimmt das Gesetz über das Verwaltungsverfahren.

## Art. 9

1 Über die Verhandlungen jeder Gemeindebehörde wird ein Protokoll geführt. Dieses enthält die Beschlüsse und die wesentlichen Erwägungen.

2 Das Protokoll über die vorausgegangene Sitzung und die in der Zwischenzeit ergangenen Zirkularbeschlüsse sind zur Genehmigung zu unterbreiten in der Regel in der nächsten Sitzung.

## Art. 10

1 Mitglieder der Behörden, Beamte und Angestellte sowie Dritte, die für die Gemeinde öffentliche Aufgaben erfüllen, sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet, soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Gemeinde oder der beteiligten Personen erfordert.

2 Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen.

## Art. 11

1 Die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der Behörden sowie das Recht auf Einsicht in amtliche Akten richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Informationsgesetzes

2 Allgemein verbindliche Beschlüsse der Gemeindebehörden sind zu veröffentlichen.

## Art. 12

1 Alle wichtigen Akten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände sind aufzubewahren und durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen vor Verlust, Zerstörung oder unbefugter Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen.

2 Der Kantonsrat erlässt Bestimmungen über Einrichtung, Ordnung und Aufsicht über die Archive.

*(Zur Zeit besteht eine Verordnung des Kantonsrates über das Archivwesen)  
(bGS 421.11)*



### Art. 13

1 Organe der Gemeinde sind

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten
- b) der Gemeinderat
- c) die Geschäftsprüfungskommission

2 Die Gemeinden können als weiteres Organ ein Gemeindeparlament einführen.

### Art. 14

1 Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte je nach der Regelung in der Gemeindeordnung an der Gemeindeversammlung oder an der Urne aus.

2 Bei Abstimmungen an Gemeindeversammlungen können durch die Stimmberechtigten Anträge auf Änderung, Zurückweisung oder Begutachtung von traktandierten Vorlagen gestellt werden. Anträge zu nicht traktandierten Geschäften werden dem Gemeinderat zur Prüfung überwiesen.

### Art 15 Ziff. 1

1 Die Stimmberechtigten wählen insbesondere:

- a) die Mitglieder des Kantonsrates
- b) die Mitglieder des Gemeinderates und aus deren Mitte den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin
- c) den Vermittler oder die Vermittlerin
- d) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten

### Art. 15 Ziff. 3

3 Die Stimmberechtigten beschliessen über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung
- b) Erlass, Aufhebung und Änderung allgemeinverbindlicher Reglemente der Gemeinde, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht.
- c) Vereinbarungen mit gesetzgebendem Charakter
- d) Die Jahresrechnung
- e) Voranschlag und Steuerfuss der laufenden Rechnung
- f) Einmalige oder wiederkehrende Aufgaben nach Massgabe der Gemeindeordnung
- g) Änderungen des Gemeindegebietes, ausgenommen Grenzkorrekturen
- h) Die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, die Genehmigung oder wesentliche Änderungen der Statuten von Zweckverbänden
- i) Geschäfte die ihnen durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind.

### Art. 17 Abs. 1

Der obligatorischen Abstimmung unterliegen in jedem Fall:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung
- c) Einführung neuer Steuern und Abgaben, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht

### Art. 17 Abs. 2

2 In der Gemeindeordnung können Befugnisse der Stimmberechtigten dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Die Gemeindeordnung umschreibt die Voraussetzungen, insbesondere die erforderliche Unterschriftenzahl.

### Art. 20

Der Gemeinderat ergreift auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage Massnahmen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden ernsthaften Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu begegnen.

### Art. 21

1 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin präsidiert den Gemeinderat. Er oder sie leitet, plant und koordiniert die Arbeit des Gemeinderates.

2 Er oder sie trifft in dringenden Fällen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen<sup>1)</sup>.

Er oder sie ist ausserdem in den vom kantonalen Recht bestimmten Bereichen zuständig<sup>2)</sup>.

vergleiche beispielsweise:

#### 1) Gesetz über das Verwaltungsverfahren Art. 6 Abs. 1

Ermittlung des Sachverhaltes

Die Behörde oder ein von ihr bezeichnetes Mitglied stellt den Sachverhalt, soweit es für die Beurteilung wesentlich ist, von Amtes wegen fest und trifft die erforderlichen vorsorglichen Massnahmen.

## 2) Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch Art. 2

Der Gemeindehauptmann ist für folgende, im Zivilgesetzbuch vorgesehene Fälle die zuständige Amtsstelle:

1. Art. 46 Abs.2 (Entgegennahme der Anzeige von Findelkindern)
2. Art. 164 Abs. 2 (Veröffentlichung der Entziehung der Vertretungsbefugnis der Ehefrau)
3. Art. 167 Abs. 3 ( Veröffentlichung des Verbotes der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes durch die Ehefrau)
4. Art. 333 Abs. 3 (Vorkehrungen betreffend geistesranke oder geisteschwache Hausgenossen)
5. Art. 721, Abs. 2 (Anordnung der Versteigerung gefundener Sachen)

## Art. 22

1 Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin leitet die Gemeindeganzlei.

2 Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil und ist für die Protokollführung verantwortlich.

## Art. 23

1 Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Gemeindeganzrechnung nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes. 1)

2 Sie prüft die Geschäftsführung des Gemeinderates und der gesamten Gemeindeverwaltung. Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle des Gemeinderates und der übrigen Behörden.

3 Die Geschäftsprüfungskommission erstattet den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament schriftlich Bericht und Antrag und stellt wo nötig Anträge für Massnahmen. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören.

### 1) Vergleiche: Finanzhaushaltsgesetz Art. 44

1 Die Finanzkontrolle dient der Rechnungsprüfung. Sie muss für ihre Revisionstätigkeit über die nötigen fachlichen Voraussetzungen verfügen.

2 Sie wird durch die Rechnungs- oder Geschäftsprüfungskommission (RPK) wahrgenommen. Die RPK kann eine externe, fachkompetente Revisionsfirma zu ihrer Unterstützung heranziehen.

3 Aufgabe der Finanzkontrolle ist namentlich:

- a) die Prüfung der Rechnungen der Gemeinde und ihrer unselbständigen Anstalten sowie die Abgabe entsprechender Kontrollberichte;
- b) die Überprüfung ob die Stabsstelle Controlling funktionell sachdienlich organisiert ist;
- c) Prüfungen in Sonderfällen im Auftrag des Gemeinderates oder des Gemeindeparlamentes.

Die Finanzkontrolle erstattet den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament schriftlich Bericht und stellt wo nötig Anträge für Massnahmen.

## Art. 24

1 Die Mitglieder der in der kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen Kommissionen werden vom Gemeinderat ernannt, soweit das kommunale Recht nichts anderes vorsieht. Durch allgemeinverbindliche Regelung, Beschluss des Gemeindeparlaments oder des Gemeinderates können ständige Kommissionen eingesetzt oder besondere Kommissionen mit der Vorbereitung einzelner Geschäfte betraut werden.

Als Mitglieder von Kommissionen können auch nicht stimmberechtigte Personen gewählt werden.

## Art. 45

1 Gegen Verfügungen von Behörden, die dem Gemeinderat untergeordnet sind, kann beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden. Gegen Verfügungen des Gemeinderates oder des Gemeindeparlamentes sowie gegen letztinstanzliche Verfügungen der Organe von Zweckverbänden, anderen Körperschaften und kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts ist unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Regelungen der Rekurs an den Regierungsrat möglich.

2 Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren 2)

Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts sowie Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte 3)

## Art. 46

Gegen Beamte oder Angestellte sowie Verwaltungsbehörden und deren Mitglieder kann jederzeit bei der übergeordneten Behörde Aufsichtsbeschwerde erhoben werden, wenn kein Rechtsmittel möglich ist.

2) Gesetz über das Verwaltungsverfahren (bGS 143.5)

3) Gesetz über die politischen Rechte (bGS 131.12)

## Auszug aus dem Gesetz politische Rechte

### Art. 41 bis

Neugewählte Mitglieder kantonaler Behörden treten ihr Amt wie folgt an:

- a) Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts am 1. Juni

### Art. 42 bis

Der Rücktritt aus kant. Behörden ist spätestens bis Ende November, der Rücktritt aus dem Kantonsrat und aus kommunalen Behörden ist bis spätestens Ende Januar schriftlich zu erklären.

### Art. 47

1 Die Gemeinden können das fakultative Referendum einführen. Das Gemeindereglement legt die erforderliche Unterschriftenzahl fest; im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes über das fakultative Referendum (Art. 61<sup>bis</sup> - 61<sup>nonies</sup>) sinngemäss.

### Art. 48

1 Die Gemeinden sind befugt, zur Abklärung grundsätzlicher Fragen unter der Bevölkerung Konsultativbestimmungen durchzuführen.

2 Den Ergebnissen dieser Abstimmungen kommt keinerlei Rechtswirksamkeit zu. Der Beschwerdeweg ist ausgeschlossen.

3 Der Regierungsrat kann anordnen, dass eine Konsultativabstimmung über eine bestimmte Frage in allen Gemeinden gleichzeitig durchgeführt wird. Der Kanton stellt in diesen Fällen das Abstimmungsmaterial zur Verfügung.

### Art. 49

Mit einer Volksinitiative kann verlangt werden

b) in der Gemeinde:

der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen.

### Art. 49 bis

1 Eine kantonale Volksinitiative muss von wenigstens 300 Stimmberechtigten unterzeichnet sein (KV Art. 51 Abs.2)

2 Die für kommunale Initiativen erforderliche Unterschriftenzahl wird durch die Gemeindeordnung festgelegt.

### Art. 50 Abs. 1

1 Volksinitiativen können als allgemeine Anregung oder, sofern sie nicht die Totalrevision der Kantonsverfassung verlangen, als ausgearbeitete Vorlage eingereicht werden (KV Art. 52 Abs. 1)

2 Wird mit einer Initiative der Erlass oder die Änderung von Plänen oder Vorschriften verlangt, für die ein Einspracheverfahren vorgeschrieben ist, so ist sie nur als allgemeine Anregung zulässig (KV Art. 106 Abs. 3).

### Art. 57

1 Bei kommunalen Initiativen obliegt die Prüfung im Sinne von Art. 56 Abs. 1 der Gemeindekanzlei. Über das Zustandekommen entscheidet der Gemeinderat.

2 Über die Gültigkeit entscheidet der Gemeinderat; in Gemeinden mit Gemeindeparlament liegt der Entscheid beim Parlament.

## Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (143.1)

### Art. 8

1 Personen, die eine Verfügung zu treffen oder vorzubereiten haben, treten in den Ausstand:

- a) wenn sie selbst, ihre Ehepartnerinnen oder Ehepartner, ihre direkten Vorfahrinnen oder Vorfahren und Nachkommenden oder deren Ehepartnerinnen oder Ehepartner, ihre Geschwister, ihre Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern oder ihre Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder an der Angelegenheit persönlich beteiligt sind;
- b) wenn sie bereits am Vorentscheid mitgewirkt haben;
- c) wenn sie eine Partei vertreten oder für eine Partei früher in derselben Sache tätig waren;
- d) wenn sie in Sachen einer juristischen Person am Ergebnis erheblich interessiert sind;
- e) wenn sie aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten.

2 Ist der Ausstand streitig, so entscheidet bei Mitgliedern sowie bei der Aktuarin oder dem Aktuar einer Kollegialbehörde diese Behörde unter Ausschluss der betroffenen Person, bei Einzelpersonen die Rechtsmittelinstanz und bei der Einzelrichterin oder beim Einzelrichter des Verwaltungsgerichts das Verwaltungsgericht.

Steht als Folge eines Ausstandsbegehrens die Beschlussfähigkeit einer Behörde in Frage, so entscheidet über den streitigen Ausstand

- a) für den Gemeinderat der Regierungsrat

---

## Auszug aus dem Gesetz über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht

### Art. 3

Allgemeine Voraussetzungen

1 Das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht werden nur Personen verliehen,  
die insbesondere

- a) mit den schweizerischen, kantonalen und örtlichen Lebensgewohnheiten vertraut sind,
- b) die Rechtsordnung beachten,
- c) genügende Sprachkenntnisse besitzen.

2 Ausländische Staatsangehörige haben nachzuweisen, dass sie im Besitz der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sind.

### Art. 10

1 Das Gemeindebürgerrecht wird vom Gemeinderat verliehen.

2 Die Gemeindeordnung kann diese Befugnis einer Kommission übertragen